

# Antrag auf Einbau eines Gartenwasserzählers

## Antragsteller (Grundstückseigentümer):

\_\_\_\_\_  
Nachname, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hs.Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon-Nr.

An die  
Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach  
Friedenstraße 2  
63924 Kleinheubach

**Es wird gemäß den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Laudenbach (BGS-EWS) und den in diesem Antrag aufgeführten Hinweisen beantragt, das auf dem nachfolgenden Grundstück zur Bewässerung von Gartenflächen verbrauchte Leitungswasser bei der Berechnung der Kanaleinleitungsgebühr außer Betracht zu lassen.**

Lage Grundstück (Straße, Hs. Nr.): \_\_\_\_\_

Flurnummer: \_\_\_\_\_

Gemarkung: \_\_\_\_\_

- Der Abzug ist nur möglich, wenn diese Wassermengen **nachweislich nicht** dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt wurden.
- **Schwimmbecken dürfen nicht über die Gartenwasserleitung befüllt werden und müssen in den Kanal entleert werden.**  
Das hierfür bezogene Leitungswasser kann deshalb **nicht** von der Kanaleinleitungsgebühr abgezogen werden!
- Die Gartenwasserentnahmestelle darf sich nicht im Wirkungsbereich von Kanaleinläufen jeglicher Art befinden.
- Die einmalige Bearbeitungsgebühr beträgt 157,95 € zzgl. 7% MwSt somit insgesamt 169,00 €. In dieser Gebühr sind die Verwaltungskosten, sowie die Begutachtung der Lage des Zählerplatzes sowie die Abnahme der Wasseruhr durch die Wasserversorgung inkl. An- und Abfahrt enthalten. Bei Ablehnung des Antrages durch die Gemeinde oder Rücknahme des Antrages durch den Antragsteller während bzw. nach Bearbeitung durch die Gemeinde beträgt die Bearbeitungsgebühr 85,--€ zzgl. 7% MwSt.
- Die Abnahme des Gartenwasserzählers erfolgt nach Antragsbewilligung und Zahlungseingang der o.g. Gebühren gegen Vorkasse auf das Konto der VG Kleinheubach IBAN DE34796500000620251694 Sparkasse Miltenberg-Obernburg.
- Die Gemeinde Laudenbach berechnet für die Überlassung des Gartenwasserzählers eine Zählermiete von derzeit mind. 2,10 EUR + MWST mtl. (Jahresgebühr brutto somit derzeit 26,96 EUR) bei einer Zählergröße bis Q3 Dauerdurchfluss bis 4,0 cbm (lt. Gebührensatzung zur Wasserentnahmesatzung – BGS-WAS). Werden größere

Zähler für die Gartenwassernutzung benötigt, wird die Zählermiete analog BGS-WAS fällig.

**Bitte beachten Sie folgende Installationshinweise für den Einbau eines Gartenwasserzählers bzw. der Wasserentnahmestelle:**

1. Der Gartenwasserzähler ist nach Trinkwasserverordnung v. 2001 nach den anerkannten Regeln der Technik sowie der DIN 1988 / EN 1717 und DIN EN ISO 4064- 5 2014/11/ DVGW- Arbeitsblatt W 406 (Absperrventil, Zählerbügel, KFR-Ventil) und **mit einem Rohrunterbrecher** Kat 4 (freier Auslauf) oder Kat 5 (alles andere) fest zu installieren.
2. Zum Nachweis des Gartenwasserverbrauchs wird an einer zugänglichen, **frostsicheren** Stelle im **Gebäudeinneren** ein gesonderter geeichter Zähler (sog. Sonderwasserzähler) eingebaut. Für die Kosten der Messeinrichtung (Zählermiete) muss der Grundstückseigentümer aufkommen. Die Höhe der Zählermiete entspricht der Grundgebühr nach § 9 a BGS-WAS.
3. Der gesonderte Gartenwasserzähler ist vom Gebührenpflichtigen **über die Gemeinde Laudenbach** (Bauhof) zu beziehen und auf **eigene Kosten** von einer Firma lt. anhängendem Installateurverzeichnis einzubauen. Der Einbau des Rohrunterbrechers incl. dessen regelmäßiger Wartung (mind. jährlich), ist ebenfalls von einer dieser Fachfirmen durchzuführen. Über die fachgerechte Wartung des Rohrunterbrechers sind Nachweise zu führen und auf Verlangen vorzulegen.
4. Nach der Eichordnung muss der Wasserzähler geeicht sein, d.h. der Zähler ist mindestens **alle sechs Jahre auszuwechseln**
5. Die Wasserzähler müssen ferner so eingebaut werden, dass nach dem Zähler nur noch die Entnahmestelle für das Gartenwasser vorhanden ist.
6. Der Zählereinbau ist so vorzunehmen, dass eine einwandfreie Zählung des Gartenwassers, das nicht in den Kanal eingeleitet wird, erfolgt. Zeigt der Wasserzähler den Verbrauch nicht richtig oder überhaupt nicht mehr an, so hat der Gebührenpflichtige umgehend für eine Auswechslung des Zählers zu sorgen.
7. Nach Antragstellung auf Ermäßigung der Kanaleinleitungsgebühren für den Verbrauch von Gartenwasser wird der eingebaute Wasserzähler von der Gemeinde Laudenbach (Bauhof) überprüft und verplombt.
8. Die durch den gesonderten Wasserzähler erfasste Wasserentnahmestelle für Gartenwasser darf keinen direkten oder indirekten Einlauf zum Kanal haben.

Die Gemeinde Laudenbach behält sich **jederzeit** Überprüfungen dieses Wasserzählers und der Entnahmestelle vor. Mit ggf. vom der Gemeinde Laudenbach vorzunehmenden **stichprobenartigen Kontrollen** besteht Einverständnis

Dem Antragsteller ist bekannt, dass über diesen Zähler **nur zur Gartenbewässerung** bestimmtes Wasser bezogen werden darf und jede andere Verwendung eine **Ordnungswidrigkeit darstellt z.B. Schwimmbad, Autowäsche usw. die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet wird.**

Der Antragsteller verpflichtet sich, den Zählerstand des gesonderten Wasserzählers immer zum Ende eines Berechnungsjahres (i. d. R. mit der Ablesung des Hauptzählers) der Gemeinde Laudenbach mitzuteilen. Sollte die Meldung nicht zusammen mit der Ablesung des Hauptzählers erfolgen, kann kein Abzug für die Entwässerungsgebühren erfolgen.

## Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Kosten und Nutzen)

Die Gemeinde Laudenbach berechnet für die Überlassung des Gartenwasserzählers eine Zählermiete von derzeit mind. 2,10 EUR + MWST mtl. (Jahresgebühr brutto somit derzeit 26,96 EUR) bei einer Zählergröße bis Q3 Dauerdurchfluss bis 4,0 cbm. Werden größere Zähler für die Gartenwassernutzung benötigt, wird die Zählermiete analog Gebührenordnung fällig.

Nach § 10 der Beitrags- und Gebührensatzung (EWS) der Gemeinde Laudenbach ist der Abzug der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen bei der Berechnung der Abwassermenge erst ab einem Wasserverbrauch von 12 cbm jährlich möglich.  
D.h. jährlich wird die Abwassergebühr für bis zu 12 cbm Gartenwasser in Rechnung gestellt.

**Bitte prüfen Sie vor Antragstellung und dem Einbau eines Gartenwasserzählers, ob sich dies für Sie auch rechnet.**

Berücksichtigen Sie bitte, dass Sie diesen gesonderten Wasserzähler und den benötigten Rohrunterbrecher auf eigene Kosten einbauen, unterhalten, regelmäßig warten und vor Frost sichern müssen.

Grundsätzlich sollten Sie sich ein Angebot von einer zugelassenen Fachfirma für den Einbau/Wechsel des Gartenwasserabzugszählers incl. Rohrunterbrecher einholen. Die Kosten können je nach örtlichen Gegebenheiten und Installationsvoraussetzung erheblich schwanken.

Bitte bedenken Sie auch, dass es sich auf die Gebührenhöhe auswirken kann, wenn die gesamte im Ortsgebiet zu gewährende Gartenwasserermäßigung sehr hoch ist. Die Höhe der Abzugsmenge verringert die abzurechnende Abwassermenge. Da sich aber im Gegenzug die laufenden Kosten für die Abwasseranlagen nicht verringern, kann dies zu höheren Abwassergebühren führen.

**Das aus der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wasser wird mit erheblichem Aufwand gefördert, gereinigt und zu Trinkwasser aufbereitet. Dies ist mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden. Darüber hinaus werden die Trinkwasserressourcen immer knapper. Aus diesem Grund sollte auf die Verwendung von Trinkwasser für die Gartenbewässerung möglichst verzichtet werden. Bitte prüfen Sie, ob Sie nicht die Möglichkeit haben, Regenwasser zu sammeln (z. B. Regentonnen, Zisternen), um damit die Gartenbewässerung durchzuführen. Eine Gartenbewässerung mit Trinkwasser sollte nur erfolgen, wenn es unbedingt erforderlich ist und dann auch nur für z. B. Gemüse- u. Ziergärten.**

---

Ort, Datum (Unterschrift des Antragstellers)

### Durch den Installateur auszufüllen:

Die Richtigkeit der obenstehenden Angaben, sowie der ordnungsgemäße Einbau des Gartenwasserzähler und **Rohrunterbrechers** werden bestätigt.

---

Firma, Name/Vorname Anschrift

---

Ort, Datum (Unterschrift des Installateurs)

## Installateurverzeichnis:

Fa. Staller und Weiß Heizungsbau GmbH

Aufseßring 16

63925 Laudenbach

Tel. 09372 / 9482311

Fa. Herz

Hauptstr. 38a

63924 Kleinheubach

Tele.: 09371 / 4330

Fa. Jäger & Kaufmann

Im Steiner 20

63924 Kleinheubach

Tele.: 09371 / 4815

Fa. RUF Privat

Industrieweg 7

63924 Kleinheubach

Tele.: 09371 / 40078612